

Mitteilung des Senats vom 7. Januar 2020

Rückkehr zur Meisterpflicht

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 20/171 eine Große Anfrage zu obigem Thema gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur teilweisen Wiedereinführung der Meisterpflicht im Handwerk? Inwiefern entstehen dadurch Regelungsnotwendigkeiten für die Landespolitik?

Das Handwerk nimmt in der regionalen Wirtschaftsstruktur eine wesentliche Rolle ein. Es ist innovativ, regional verankert und erschließt erfolgreich neue Märkte im europäischen und internationalen Bereich. Es erfüllt mit seiner Ausbildungsleistung zudem eine wichtige Funktion in Bezug auf die Sicherung des Fachkräftenachwuchses.

Seit der Novelle der Handwerksordnung in 2004 haben sich die Berufsbilder und die Schwerpunktsetzung der Berufsausübung in einigen Feldern wesentlich verändert. Angesichts dessen, wurde eine weitreichende Überprüfung der Berufsbilder erarbeitet und eine umfassende Anhörung der Branchenvertretungen vorgenommen. Als Ergebnis wurde ein Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung vorgelegt, in dem zwölf zulassungsfreie Handwerke, Anlage B1, für die Überführung in die zulassungspflichtige Anlage A der Handwerksordnung vorgeschlagen wurden, die dem Rahmen der Zulassungspflicht gerecht werden. Dies sind:

- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- Betonstein- und Terrazzohersteller
- Estrichleger
- Behälter- und Apparatebauer
- Parkettleger
- Rollladen- und Sonnenschutztechniker
- Drechsler und Holzspielzeugmacher
- Böttcher
- Raumausstatter
- Glasveredler
- Orgel- und Harmoniumbauer
- Schilder- und Lichtreklamehersteller

Der Senat hat die Initiative zur Überprüfung der Meisterpflicht im Handwerk mit großer Aufmerksamkeit verfolgt und ist der Auffassung, dass der Gesetzentwurf mit großer Sorgfalt zielführend erarbeitet worden ist. Er begrüßt grundsätzlich eine Stärkung des Handwerks, die gute Ausbildungsleistung und

Innovationskraft sowie den damit einhergehenden hohen Verbraucherschutz durch Qualitätsarbeit. Vor dem Hintergrund, dass sich die Ausbildungszahlen und die Meisterprüfungen seit der letzten großen Novellierung der Handwerksordnung im Jahr 2004 in den zulassungsfreien Handwerken in der Anlage B1 stärker reduziert haben als in den zulassungspflichtigen Handwerken der Anlage A, betrachtet der Senat die Wiedereinführung der Zulassungspflicht als Voraussetzung zum selbständigen Betrieb der oben genannten Handwerke zudem als wirksame Maßnahme, um der Verringerung der Ausbildungsleistung gegenzusteuern.

Aufgrund der Novellierung der Handwerksordnung, die in der Regelungskompetenz des Bundes liegt, ergeben sich keine direkten Regelungserfordernisse für die Bundesländer. Sofern jedoch aus der Mitte der einzelnen Branchen, die von der Anlage B1 der Handwerksordnung in die Anlage A überführt worden sind, der Wunsch entstehen sollte eine Innung zu bilden und ein fachlich ausgerichtetes Berufsbildungs- und Weiterbildungssystem im Land aufzustellen wären entsprechende Vorbereitungen zu treffen und beispielsweise die erforderlichen Normen zu erlassen.

2. Welche Auswirkungen werden die Neuregelungen in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht, auf die berufliche Bildung und das Qualifikationsniveau sowie auf Qualität und Verbraucherschutz im Handwerk aus Sicht des Senats haben?

Der Senat ist der Auffassung, dass die Wiedereinführung der Zulassungspflicht in den oben benannten Branchen geeignet ist, die Anzahl der Meisterbetriebe im Land zu erhöhen.

Die Meisterprüfung stellt durch die Kosten für Vorbereitungskurse und Prüfungsgebühren zunächst eine finanzielle Belastung der Betroffenen dar. Diese können jedoch teilweise durch Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) kompensiert werden. Zudem wird den Absolventinnen/Absolventen in Bremen bis Ende 2020 eine Meisterprämie, Aufstiegsfortbildungsprämie, in Höhe von 4 000 Euro gezahlt.

Meisterbetriebe haben die Eignung auszubilden und erfüllen damit die wesentliche Voraussetzung die aktuelle Ausbildungsleistung sowohl quantitativ als auch qualitativ zu steigern.

Im Rahmen der Ausbildung werden sowohl grundlegendes Fachwissen als auch traditionelle Techniken fundiert vermittelt und an die nächste Generation weitergegeben, erhalten und damit langfristig bewahrt.

Die auf dem Markt angebotene hohe fachliche Qualität der Fachkräfte führt zu guten Arbeitsergebnissen für Privathaushalte und Gewerbe und gleichsam zu einer nachhaltigen Umsetzung der handwerklichen Aufgabenstellung und in Folge dessen, zu einem hohen Verbraucherschutzniveau.

Zudem kann von einem dauerhaften und zukunftsfähigen Wirtschaftswachstum ausgegangen werden, da Meisterbetriebe im Allgemeinen über ein höheres Eigenkapital verfügen, mehr Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beschäftigen, eine höhere Verweildauer im Markt aufweisen und vergleichsweise weniger stark von einer Insolvenz bedroht sind.

3. Welche Voraussetzungen müssen aus Sicht des Senats gegeben sein, um zeitnah Meisterkurse im Land Bremen in den Gewerken aufzubauen, die zukünftig wieder zulassungspflichtig sind? In welchen Berufen besteht mit Blick auf die Struktur der regionalen Wirtschaft und des regionalen Arbeitsmarkts aus Sicht des Senats der größte Bedarf? Wie begleitet der Senat diesen Prozess in Zusammenarbeit mit Kammern und Betrieben?

Die Vorbereitungskurse für die Meisterkurse sind modular aufgebaut und umfassen die fachlich ausgerichteten Teile 1 Fachpraxis und 2 Fachtheorie sowie die allgemeinen Teile 3 Wirtschaft und Recht sowie 4 Arbeitspädagogik. Lediglich die fachspezifischen Teile 1 und 2 werden speziell für das jeweilige Handwerk angeboten.

Um ein neues fachspezifische Angebot im Land Bremen anbieten zu können ist es erforderlich, dass eine hinreichende Anzahl Interessierter vorhanden ist, die einen Fachkurs oder eine Fachklasse füllen könnten. Nach Einschätzung der Handwerkskammer Bremen wird dies für das Land Bremen in den nächsten Jahren für viele Gewerke nicht relevant sein. Demnach käme diese Möglichkeit der beruflichen Weiterbildung voraussichtlich nur für die Fliesenlegerinnen/Fliesenleger in Betracht.

Der Senat wird den Prozess der Wiedereinführung der Meisterpflicht in den oben genannten zwölf Handwerken und die konkreten Auswirkungen im Land Bremen konstruktiv begleiten.

4. Welche Übergangszeit ist aus Sicht des Senats für Betriebsneugründungen in zulassungspflichtigen Gewerken notwendig, die im Wege einer Ausnahmegenehmigung auch ohne Meisterabschluss in die Handwerksrolle eingetragen werden können, weil es anfänglich noch keine Meisterkurse dafür gibt?

Der „Eintrag in die Handwerksrolle“ regelt der § 7 der Handwerksordnung, § 7a sieht dabei die Ausübungsberechtigung für andere Gewerke und der § 7b die Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke vor. Zudem sind in der Handwerksordnung Ausnahmeregelungen zur Meisterpflicht vorgesehen und sind in den § 8 Ausnahmegenehmigung und § 9 Ausnahmegenehmigung für Angehörige anderer Staaten angelegt.

Diese Ausnahmegenehmigungen gelten für die nun in die Meisterpflicht zu überführenden Handwerke direkt und nach den gleichen Maßstäben, wie bei allen anderen Handwerken der Anlage A.

Darüber hinaus wurde eine Regelung im Gesetzesentwurf, Drucksache 523/19 geschaffen, der den Bestandsschutz für Betriebe sichert, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novellierung der Handwerksordnung selbstständig den Betrieb eines zulassungsfreien Handwerks ausüben, für das künftig die Eintragung in der Handwerksrolle Voraussetzung zum selbstständigen Betrieb sein wird. Diese Betriebe werden auch ohne bestandene Meisterprüfung oder eine Ausübungsberechtigung in die Handwerksrolle eingetragen und dürfen ihr Handwerk damit weiterhin selbstständig ausüben. Demnach sagt § 126 Absatz 1: „Wer am .. einen Betrieb eines zulassungsfreien Handwerk innehat, .. ist abweichend vom § 7 Absatz 1a auch ohne bestandene Meisterprüfung des Betriebsleiters in dem ausgeübten Handwerk von Amts wegen in die Handwerksrolle einzutragen.“

Eine Übergangszeit für Betriebsneugründungen in - nach der Novelle - neuen zulassungspflichtigen Gewerken, ist nach dem Gesetz nicht vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass es gelingt, an der Handwerkskammer Bremen die nachgefragten Prüfungsstrukturen aufzubauen, sodass es aus praktischer Sicht auch keiner Übergangsfrist bedarf. Soweit Prüfungsstrukturen bei der Handwerkskammer Bremen aufgrund einer zu geringen Anzahl von Interessentinnen/Interessenten nicht aufgebaut werden, bestehen Möglichkeiten zur Ablegung der Meisterprüfung in einem anderen Bundesland.